

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen
 Fachsektion Verkehrpsychologie
 Dietrichgasse 25
 A-1030 Wien
 Tel: +43 1 407 26 71-17



An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

per Mail an:
st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 25.10.2016

GZ. BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer 18. FSG-Novelle und ABSV

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
 sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu den oben angeführten Entwürfen, welche aus verkehrpsychologischer Sicht wesentliche Aspekte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgreifen.

1. Die Fachsektion Verkehrpsychologie begrüßt die **Verlängerung der Probezeit** (wie bereits vom BÖP in den Maßnahmenvorschlägen vom 28.11.2011 gefordert) und die Erweiterung des Deliktkataloges für FahranfängerInnen um die **Handynutzung**. Nachdem die Handynutzung jedoch kein ausschließliches Problem bei FahranfängerInnen ist, wäre fachlich ebenso die Aufnahme ins Vormerkssystem und den entsprechenden Deliktkatalog zu empfehlen.
2. Aus verkehrpsychologischer Sicht ebenfalls positiv zu werten ist die Aufnahme der Risikokompetenz bei der Mopedausbildung. Um dem drastischen Anstieg der Unfallzahlen, insbesondere bei den 15-jährigen MopedlenkerInnen, nachhaltig und deutlich entgegenwirken zu können, wird jedoch die **Wiedereinführung der sogenannten „Mopeduntersuchung“** (verkürzte Form einer verkehrpsychologischen Untersuchung) als notwendig erachtet. Bis 2002 war die Mopeduntersuchung bei 15-jährigen MopedlenkerInnen vorgeschrieben, und es wurde auch eine Bedarfsprüfung durchgeführt. 2002 gab es 232 Unfälle mit 15-jährigen MopedlenkerInnen. Vier Jahre nach dem Wegfall der Untersuchung, 2006, waren es bereits 1.378 (FORUM GESUNDHEIT, Mai 2007). 2013 verletzten sich laut Statistik Austria insgesamt 2.722 - MopedlenkerInnen und MitfahrerInnen im Alter von 15-16 Jahren im Straßenverkehr. Bereits zu dieser Zeit wurde daher die Wiedereinführung der sogenannten „Mopeduntersuchung“ gefordert, um bei den 15-jährigen AntragstellerInnen auf Erwerb einer Lenkberechtigung der Klasse AM

die Eignungsvoraussetzungen zu überprüfen und etwaige Reifungsmängel erkennen zu können.

3. Die **ABSV** sieht die Neuschaffung einer einzigen ABS Einrichtung vor. Bereits seit Jahrzehnten werden Lenkernachschulungen in ganz Österreich von mehreren etablierten Nachschulungsinstituten erfolgreich in Kooperation mit den Behörden durchgeführt und es liegen entsprechende Kommunikationsstrukturen vor. Diese Institute verfügen über eine ausreichende Anzahl an KursleiterInnen gem. FSG-NV. Die KursleiterInnen verfügen aufgrund ihres Psychologiestudiums und der darauf aufbauenden postgraduellen Weiterbildung im Bereich der Verkehrpsychologie über umfassende Kompetenz im Bereich von Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei verkehrs- oder alkoholauffälligen LenkerInnen und allen damit zusammenhängenden speziellen Erfordernissen. Aktuelle Studien zeigen, dass bei Maßnahmen mit Alkoholwegfahrsperren eine psychologische Betreuung unabdingbar ist, um eine nachhaltige Verhaltensänderung induzieren zu können (vgl. z.B. Übersichtswerke von Hauser et al., 2014 oder Nickel & Schubert, 2012). Es wird daher empfohlen, als MentorInnen in der ABSV generell KursleiterInnen gem. FSG-NV einzusetzen und diese dafür in technische Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Alternativen Bewährungssystem, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit dem Gerät, inklusive dem Auslesen der Daten, sowie in Bezug auf die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen des Alternativen Bewährungssystems zu schulen.

Der Qualifikationsunterschied der beiden genannten Berufsgruppen ist wie in Tabelle 1 veranschaulicht eklatant.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Befähigungsnachweise von KursleiterInnen gem. FSG-NV und den geplanten MentorInnen.

Voraussetzungen Kursleiter gem. FSG-NV § 7	Mentoren gem. ABSV § 11
Abgeschlossenes Psychologiestudium 1600 Stunden verkehrpsychologische Praxis 160 Stunden Theorie der Verkehrpsychologie 160 Stunden psych. Interventionstechniken Praktische Einschulung in die Kursmodelle Jährliche Weiterbildung, Supervision und Intervision von jeweils mind. 8 Einheiten Dies inkludiert eine intensive theoretische und praktische Auseinandersetzung im Bereich Gesprächsführung und Verhaltensänderung!	Keinerlei Basisqualifikation 30 Stunden Schulung zum Mentor (technische Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Alternativen Bewährungssystem, insbesondere betreffend den Umgang mit dem Gerät inklusive dem Auslesen der Daten, rechtliche und administrative Rahmenbedingungen des Alternativen Bewährungssystems, Gesprächsführung, Grundlagen zur Verhaltensänderung)

4. Eingriff in den Berufsvorbehalt gem § 13 PG 2013:

Fachlich ist zu betonen, dass Gesprächsführung und Grundlagen zur Verhaltensänderung, im speziellen nach § 3 (2) Z.6, nach dem „... eine Sozialanamnese als Grundlage für alle weiteren Mentoringgespräche zu erstellen...“ und § 3 (3) Z. 4, nach dem „... eine Beratung über Möglichkeiten im Umgang mit Problemen in anderen Lebensbereichen, die mit dem Alkoholdelikt in Zusammenhang stehen, vorzunehmen ist“, in diesem Kontext als (gesundheits-)psychologische Inhalte und Tätigkeiten anzusehen sind, deren berufsmäßige Ausübung der Berufsgruppe der GesundheitspsychologInnen **vorbehalten** ist.

Der Berufsverband spricht sich daher entschieden gegen die Heranziehung von Mentoren ohne entsprechende Basisqualifikation und Berufsberechtigung zu den angeführten Tätigkeiten aus.

5. Die Nachschulungseinrichtungen verfügen über die notwendige Infrastruktur, um die Begleitung und Dokumentation des ABS durchführen zu können, sodass eine Neugründung einer ABS Institution nicht erforderlich ist. Die Nachschulungsinstitute können selbst die Durchführung und Abwicklung der weiterführenden Rehabilitationsmaßnahme ABS übernehmen. Als (Kommunikations-) Schnittstelle bei der Evaluierung könnten der BÖP oder der VK fungieren. Das geplante Monopol mit der Schaffung einer ABS Stelle für die Bereitstellung der Alkoholinterlocks ist nicht notwendig. Die in der WFA kalkulierten Kosten für die Miete derartiger Geräte liegen bei einem Jahr deutlich über dem Anschaffungspreis (z.B. das Dräger Interlock 7000 bereits ab 1.677,90 € inkl. MwSt/ Weinhöppel GmbH). Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin an einer derartigen Maßnahme nicht selbst das Gerät erwerben muss (und es bleibt nach Ablauf des ABS im Besitz des Lenkers oder der Lenkerin).

Gem. § 5 (2) ist bei Verstößen gem. § 5 (1) „... dem ABS-Teilnehmer die Lenkberechtigung für die gesamte von der Behörde ursprünglich festgesetzte Restdauer zu entziehen.“ Lern- und verhaltenspsychologisch und -pädagogisch empfiehlt sich hier die Entziehung der Lenkberechtigung für Dauer der restlichen ABS-Maßnahme.

Für Fragen oder weitere fachliche Expertise stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Leitungsteam der Fachsektion Verkehrspychologie

Mag. Dr. Rainer Christ, Mag. Elmar Huber, Mag. Werner Ortner,
Mag.^a Bettina Schützhofer, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christine Turetschek



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sandra M. Lettner
Präsidentin